

20.01.2015

## Antrag

der Fraktion der FDP

**Ehrenamtliche Jugendarbeit stärken – Kommunen, Träger sowie Sportvereine und -verbände bei der Praxis der Einholung von Führungszeugnissen nach § 72a SGB VIII unterstützen**

### I. Ausgangslage

Zum Schutz und Wohle der Kinder dürfen Personen keine Aufgaben im Rahmen des SGB VIII wahrnehmen, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) verurteilt worden sind. Zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags sollen erweiterte Führungszeugnisse der Jugendarbeiter eingeholt werden.

Dies betrifft nicht nur hauptamtlich, sondern auch neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätige Personen. So gilt für die freien Träger der Jugendhilfe sowie den Sportvereine und -verbänden gemäß § 72a SGB VIII, dass die Jugendämter mit den freien Trägern bzw. den Sportvereinen und -verbänden, wenn sie öffentlich finanzierte Aufgaben wahrnehmen, Vereinbarungen treffen sollen, in denen die Bedingungen und das Prozedere für das Einholen und Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses geregelt werden. Die Verpflichtung zur Einholung hängt dabei von der Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit ab.

Zur Unterstützung der örtlichen Jugendämter bei der Umsetzung dieser Vereinbarungen haben die beiden Landesjugendämter ergänzend zu den „Empfehlungen des Deutschen Vereins“ und den „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz der AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“ Ende 2012 gemeinsame „Empfehlungen [...] zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung“ erstellt.

Datum des Originals: 20.01.2015/Ausgegeben: 20.01.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Allerdings fällt in der Praxis in den Kommunen Nordrhein-Westfalens die Handhabe und Ausgestaltung der Vereinbarung mit den freien Trägern bzw. bei den Sportvereinen und -verbänden weiterhin sehr unterschiedlich aus. Vor allem die Prüfung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit wird dabei nicht ausreichend vollzogen. Nach Berichten aus einzelnen Kommunen wird mancherorts die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen zur Voraussetzung für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendplan gemacht. Eine weitere Kommune beantrage die Führungszeugnisse direkt selbst beim Bundeszentralregister. Dem gegenübergestellt gäbe es wiederum auch Kommunen, die bei bestimmten Trägern auf die Einholung der Führungszeugnisse verzichten oder die Einholung gänzlich im Ermessen des freien Trägers bzw. der Sportvereine und -verbände belassen.

Erweiterte Führungszeugnisse stellen zudem hochsensible Daten dar, die besonderen Schutz genießen. Dementsprechend gelten sehr hohe Anforderungen für den Umgang mit diesen Daten. Vor allem für junge, ebenfalls ehrenamtlich arbeitende Gruppenleiter kann diese besondere Verantwortung auch eine schwere Last sein, wenn sie die Führungszeugnisse anschauen und ggf. Einträge bewerten müssen. Zudem können die Gruppenleiter bzw. Mitarbeiter in Sportvereinen und -verbänden so auch über Straftaten Kenntnis erlangen, die für die Frage der Kindeswohlgefährdung keine Relevanz haben. Die Beziehung zwischen Gruppenleitern bzw. Mitarbeitern in Sportvereinen und -verbänden und den ehren- und nebenamtlichen Jugendarbeitern bzw. hauptamtlichen Mitarbeitern im Sportsektor ist häufig auch persönlicher Natur. Die Einholung von Führungszeugnissen durch einen Freund, Bekannten oder Verwandten empfinden viele der Beteiligten als belastend. Auch können viele Gruppenleiter nicht auf Geschäftsstellen oder Büros zurückgreifen. Folglich werden die sensiblen Daten in privaten Haushalten und damit Außenstehenden zugänglich aufbewahrt.

Die kommunalen Spitzenverbände (Bezug auf Vorlage 16/2431) und das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (Vorlage 16/2424) stellen den Sachverhalt im Wesentlichen so dar, dass sich die Jugendämter weitgehend an den Empfehlungen orientieren. Dies widerspricht jedoch den von den freien Trägern der Jugendhilfe bzw. Mitarbeitern in Sportvereinen und -verbänden gemachten Erfahrungen.

Die Praxis der Einholung der Führungszeugnisse darf daher nicht erst im Rahmen der derzeit stattfindenden Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes auf den Prüfstand gestellt werden. Die Berichtslegung durch die Bundesregierung muss erst bis zum 31. Dezember 2015 zu erfolgen, eine Anpassung des Gesetzes oder eine Klarstellung der Auslegung durch den Bundesgesetzgeber ist daher in naher Zukunft nicht zu erwarten. Für die Sportverbände und -vereine müssen den Realitäten des Sports entsprechend praktikable Regelungen gefunden werden. Hierzu gehört insbesondere eine Regelung, die den Sportvereinen und -verbänden ermöglicht, von denjenigen hauptamtlichen Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, bei denen eine solche Maßnahme auf der Grundlage eines Präventionskonzepts sinnvoll ist, ohne arbeitsrechtliche Einschränkungen befürchten zu müssen. Die Landesregierung muss darauf hinwirken, dass die Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und für die Sportvereine und -verbände den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Vereinbarungen zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sollen möglichst einheitlich gestaltet werden und die genannten Problemlagen berücksichtigen.

**II. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf:**

1. eine detaillierte Überblicksdarstellung, wie in den 186 Jugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen die Einholung der Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII geregelt ist, zu erstellen;
2. einen „Runden Tisch“ für Streitfragen bezüglich der Einholung der Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII zu schaffen, um Trägern und Behörden die außergerichtliche Einigung auf gesetzeskonforme und von allen Beteiligten akzeptierte Vereinbarungen zu erleichtern.

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Marcel Hafke  
Marc Lürbke  
Dr. Joachim Stamp

und Fraktion